

BESCHLUSSVORLAGE V1070/21 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	michael.stumpf@ingolstadt.de
Datum	18.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	02.12.2021	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt mit Wirkung ab 01.01.2022;
 - Sachanträge: Differenzierung der Anträge zu laufenden Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, Veränderung der Frist zur Bearbeitung von Sachanträgen der Stadtratsmitglieder
 - Veränderung der Fristen zur Ladung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Müller)

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert (Änderungen fett gedruckt):

1. Sachanträge, § 48

1.1. - Absatz 2:

¹Die Anträge sind **in Form** einer Vorlage, die einen eigenen Antrag zur Behandlung des **Sachantrages** enthält, vom zuständigen Referenten **spätestens im dritten vollständigen, auf die Antragstellung folgenden Sitzungslauf** in die zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung **einzubringen**. ²**Sofern Anträge Angelegenheiten beinhalten, die der Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 GO zuzuordnen sind, erhalten die Antragsteller unmittelbar durch den zuständigen Referenten eine Stellungnahme; die Frist gemäß Absatz 2 gilt für die Beantwortung dieser Anträge entsprechend.** ³Falls Anträge in einer Beschlussvorlage nicht abschließend behandelt, sondern nur aufgegriffen werden, müssen die Anträge innerhalb von weiteren **zwei Sitzungsläufen** abschließend behandelt werden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

1.2. – Absatz 3 Satz 1:

Sollte die Bearbeitungsfrist **nach Absatz 2** nicht eingehalten werden können, hat der zuständige Referent unter Angabe der für die Nichteinhaltung der Frist maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Einbringungstermins einer Vorlage im Stadtrat beim Antragsteller um Fristverlängerung nachzusuchen.

2. Ladungsfrist, § 33

- § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch, in einer Frist von grundsätzlich **sieben Tagen bei Stadtratssitzungen und zwölf Tagen bei Ausschusssitzungen**, mindestens jedoch drei Tage vor den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung geladen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Sachanträge, § 48 GeschO

Sachanträge beinhalten Angelegenheiten, die in den zuständigen Gremien behandelt werden, soweit nicht der Oberbürgermeister für die Behandlung zuständig ist, der Antrag also Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO bzw. Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 2 GO in seiner Fragestellung aufgreift. Da zwischen Sachanträgen, die gremienrelevante Angelegenheiten beinhalten und Sachanträgen, die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beinhalten, verschiedene Verfahren zur Bearbeitung Anwendung finden, wird vorgeschlagen, dies auch in der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend abzubilden. § 48 Abs. 9 wird damit in seiner Handhabung konkretisiert.

Der Ältestenrat vom 27.09.2021 sprach sich darüber hinaus dafür aus, die Fristen zur Bearbeitung von Sachanträgen der Stadtratsmitglieder praxisgerechter zu gestalten.

Maßstab für die Bearbeitungsfrist der Verwaltung sollte nach Konsens im Ältestenrat nicht mehr ein in Monaten bemessener Zeitraum, sondern der Sitzungszyklus des Stadtrates und seiner Ausschüsse sein. Hierdurch werden z. B. Ferienzeiten, die sich auf die Bearbeitung der Anträge auswirken können, angemessen für die Bearbeitung durch die städtischen Dienststellen berücksichtigt. Als ein „Sitzungslauf“ ist dabei die Zeitspanne ab dem Tag nach einer Stadtratssitzung bis zur nächsten darauf folgenden Stadtratssitzung definiert.

2. Ladungsfristen, § 33 GeschO

Der Ältestenrat hat sich außerdem in seiner Sitzung vom 27.09.2021 dafür ausgesprochen, die Fristen zur Ladung von Sitzungen auszudehnen, um den Mitgliedern des Stadtrates einen größeren Spielraum zur Sitzungsvorbereitung zu geben.

Man sprach sich für eine Verlängerung der Frist zur Ladung von Ausschusssitzungen aus; diese soll künftig nicht mehr eine Woche, sondern zwölf Tage betragen. Die Ladungsfrist für den Stadtrat wird wie bisher beibehalten.

Der Tag der Sitzung und des Zugangs der Ladung werden ebenfalls wie bisher bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Im Übrigen wurde in der neuen Formulierung der Ausdruck „in (...) einer Woche“ durch „in (...) sieben Tagen bei Stadtratssitzungen“ ersetzt. Tage sind als Wochentage definiert und umfassen Sonnabende, Sonntage und staatlich anerkannte, allgemeine Feiertage.